Telefon: 0 233-26186 Telefax: 0 233-28078

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Stadtsanierung und Wohnungsbau PLAN HA III/22

PV - Anlagen auf Dächern der städtischen Wohnungsbaugesellschaften durch Bürgerbeteiligung realisieren!

Antrag Nr. 14-20 / A 04962 von Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Otto Seidl, Frau StRin Nicola Mayerl, Frau StRin Sabine Krieger, Herrn StR Dominik Krause, Herrn StR Herbert Danner, Frau StRin Anna Hanusch, Frau StRin Angelika Pilz-Strasser vom 07.02.2019

Mietkosten senken und Klima schonen durch PV-Eigenverbrauchsanlagen (EVA) – Städtische Wohnungsbaugesellschaften prüfen Potentiale und Realisierungsmöglichkeiten für PV-Eigenverbrauch ihrer Mieter Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 11.03.2015 Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 01341

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 00239

Anlagen:

- (1) Antrag Nr. 14-20 / A 04962 vom 07.02.2019: PV-Anlagen auf den Dächern der städtischen Wohnungsbaugesellschaften durch Bürgerbeteiligung realisieren!
- (2) Stellungnahme der GEWOFAG Holding GmbH vom 25.03.2019 und 30.01.2015
- (3) Stellungnahme der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH vom 21.03.2019

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 20.05.2020 (SB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag der Referentin	2
	1. Ausgangslage	3
	Stellungnahmen der städtischen Wohnungsbaugesellschaften	4
	Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH (SWM).	5
	4. Fazit	6
II.	Antrag der Referentin	8
III.	Beschluss	9

I. Vortrag der Referentin

Herr StR Sebastian Schall, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herr StR Dr. Reinhold Babor, Herr StR Otto Seidl, Frau StRin Nicola Mayerl, Frau StRin Sabine Krieger, Herr StR Dominik Krause, Herr StR Herbert Danner, Frau StRin Anna Hanusch, Frau StRin Angelika Pilz-Strasser haben am 07.02.2019 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 04962 gestellt, wonach die Verwaltung beauftragt werden soll, ein Konzept zu entwickeln, um auf den Dächern der städtischen Wohnungsbaugesellschaften Photovoltaikanlagen zu errichten und dabei die Mieterinnen und Mieter bzw. die Bürgerinnen und Bürger der Stadt mit einzubeziehen. Die Zielvorgabe dabei ist, auf allen Neubauten PV-Anlagen zu installieren und jährlich 10% der Bestandsgebäude mit PV-Anlagen nachzurüsten. Bis 2030 soll der gesamte Bestand an Wohngebäuden der GWG und GEWOFAG mit PV-Anlagen ausgerüstet sein. Einer zuletzt mit Schreiben vom 05.08.2019 beantragten Fristverlängerung bis Ende 2019 zur Erledigung des Antrages Nr. 14-20 / A 04962 vom 07.02.2019 wurde nicht widersprochen.

In o.g. Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 11.03.2015 werden die SWM gebeten, zusammen mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften GWG und GEWOFAG ein Konzept zu prüfen, wie Strom aus PV-Anlagen auf den Dächern der Wohnungsbaugesellschaften deren Mieterinnen und Mietern zum Direktverbrauch angeboten werden kann. In die zugrundeliegende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind auch die Auswirkungen der Verringerung von Netzentgelten und Konzessionsabgaben einzubeziehen.

Weiter werden in o.g. Stadtratsbeschluss vom 11.03.2015 die städtischen Wohnungsbaugesellschaften GWG und GEWOFAG gebeten, bei Neubauten und umfassenden Modernisierungen die erforderlichen Daten den SWM zur Verfügung zu stellen, um die Möglichkeiten für Stromerzeugung und Direktverbrauch zu prüfen. Wesentliches Kriterium ist jeweils ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb.

Darüber hinaus ist die Verwaltung gemäß Stadtratsbeschluss vom 11.03.2015 beauftragt, dem Stadtrat vom Ergebnis der Prüfung zu berichten. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung kommt diesem Auftrag mittels der vorliegenden Sitzungsvorlage nach.

Zuständig für die Entscheidung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (GeschO) der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung, da der beantragte Gegenstand eine Angelegenheit des gesamtstädtischen Wohnungsbaus betrifft.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zum Antrag Nr. 14-20 / A 04962 von Herrn Herr StR Sebastian Schall, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herr StR

Dr. Reinhold Babor, Herr StR Otto Seidl, Frau StRin Nicola Mayerl, Frau StRin Sabine Krieger, Herr StR Dominik Krause, Herr StR Herbert Danner, Frau StRin Anna Hanusch, Frau StRin Angelika Pilz-Strasser vom 07.02.2019 sowie zum Auftrag aus Beschluss Nr. 14-20 /V 01341 vom 11.03.2015 wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Der o.g. Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 11.03.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 /V 01341) geht auf einen Antrag aus 2013 (Nr. 08-14 / A 04263 vom 17.05.2013) zurück. Die SWM haben zwischenzeitlich ein Konzept für Mieterstrom entwickelt, jedoch noch kein Projekt im Bereich Wohnen umsetzen können. Das entwickelte Mieterstromkonzept sieht vor, dass die SWM entsprechende Dachflächen pachten, die Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) finanzieren und betreiben und die Vermarktung an die Mieterschaft selbst übernehmen.

Seitens der SWM wurden sowohl mit der GEWOFAG als auch der GWG Gespräche geführt, um Mieterstromprojekte zu realisieren. Darüber hinaus wurde das Konzept bei mehreren privaten Wohnungsbaugesellschaften vorgestellt und diskutiert. Von GWG und GEWOFAG und einer privaten Wohnungsbaugesellschaft wurden daraufhin mögliche Objektadressen im Gebäudebestand bereitgestellt.

Die Prüfung der Objekte ergab laut SWM jedoch nur wenige geeignete Projekte für Mieterstromstromprojekte. Die SWM führen dies auf die aktuellen Rahmenbedingungen für Mieterstromprojekte zurück. Die SWM identifizieren folgende wesentlichen Hemmnisse:

- Das Mieterstromgesetz fordert die räumliche Nähe von PV-Anlage und Verbrauchern. Dies macht Mieterstromprojekte mit wenigen Parteien pro Gebäude (im engeren Sinne den Hausanschluss) unwirtschaftlich.
- In der Regel muss die im Gebäude vorhandene Zählerinfrastruktur, aber auch der gegebene Netzanschluss, vollständig erneuert werden. Auch dies macht viele Objekte unwirtschaftlich.
- Darüber hinaus ist im Bestand oft die Montage einer PV-Anlage aufgrund statischer Probleme oder auch wegen absehbarer Dachsanierungen nicht sinnvoll.

Bei beiden städtischen Gesellschaften stünden die SWM bereit um kurzfristig jeweils ein Objekt als Mieterstrom-Pilotprojekt zu realisieren. Konkret geht es bei der GEWOFAG um ein Mieterstromprojekt in der Maria-Montessori-Straße Ecke Georg-Kerschensteiner-Straße und bei der GWG um ein Mieterstromprojekt in der Silvanastraße 2-6, sowie bei Eignung um identische Projekte in der Silvanastraße 8-12 und in der Freischützstraße 114-118. Eine Umsetzung im ersten Quartal 2020 wäre technisch möglich. Die Finanzierung würde durch die SWM erfolgen.

GWG und GEWOFAG erklären sich beide dem Thema Mieterstrom gegenüber positiv aufgeschlossen. Die SWM sehen zumindest in den ersten Jahren durchaus Potenzial für Zubauraten in Höhe der im Antrag Nr. 14-20 / A 04962 geforderten 10%. Im weiteren Verlauf werden die vorhandenen Potenziale technisch und wirtschaftlich zunehmend schwerer zu erschließen sein.

Der Antrag Nr. 14-20 / A 04962 sieht neben der Entwicklung eines Konzeptes für Mieterstrom noch die Entwicklung eines Konzeptes für eine Finanzierung durch Bürgerfonds vor. Hier haben die SWM eine Photovoltaik-Lösung für alle Münchner Bürgerinnen und Bürger entwickelt. Damit soll jeder die Möglichkeit haben selbst Solarstrom zu produzieren, auch wenn er oder sie im Mehrparteienhaus wohnt und kein eigenes Dach besitzt. Mit den Sonnenbausteinen können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger mit einem geringen Beitrag an einer PV-Anlage der SWM beteiligen und den Strom, der von der Anlage produziert wird, über den M-Sonnentarif beziehen.

Seitens der SWM wurde mit E-Mail vom 14.02.2019 eine Beteiligung bei der Erstellung des Beschlussentwurfes erbeten. Als Begründung wurden die bestehenden Aktivitäten der SWM in Zusammenarbeit mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften in diesem Bereich angeführt. Die Entwicklung eines Konzeptes für eine Finanzierung durch Bürgerfonds war zu dieser Zeit bereits durch die SWM angestoßen, jedoch noch nicht abgeschlossen.

Nach erfolgreicher abgeschlossener Entwicklungsarbeit konnte das neue Produkt "Sonnenbausteine" am 05.11.2019 im Referat für Gesundheit und Umwelt in der Arbeitsgruppe Photovoltaik durch die SWM vorgestellt werden.

2. Stellungnahmen der städtischen Wohnungsbaugesellschaften

Die beiden städtischen Wohnungsbaugesellschaften wurden um Stellungnahme zu o.g. Antrag Nr. 14-20 / A 04962 und den noch offenen Aufträgen aus dem Stadtratsbeschluss vom 11.03.2015 gebeten. Beide Gesellschaften erklären, dass sie geeignete Dachflächen an Dritte für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen verpachtet haben. Mit den drastischen Kürzungen der Förderung für die Stromeinspeisung seit 2011 wurde dieses Modell für Investorinnen und Investoren zunehmend unwirtschaftlich und es entstanden keine Neuanlagen mehr. Im Folgenden sind die Stellungnahmen bezüglich Mieterstrom und Kooperation mit den SWM kurz zusammengefasst.

GEWOFAG Holding GmbH

Die GEWOFAG verweist auf ihre Stellungnahme vom 30.01.2015, in der sie sich grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber Mieterstrommodellen erklärt. Voraussetzung ist für die GEWOFAG jedoch, dass sie die in Frage kommenden Dachflächen lediglich verpachtet, ansonsten aber nichts mit der Stromverteilung, dem Inkasso, dem Mahnwesen etc. zu tun hat.

Als Wohnungsbaugesellschaft könne die GEWOFAG nicht die Rolle eines Stromerzeugers und -verteilers übernehmen. Hier sieht die GEWOFAG in den SWM als Mitglied der städtischen Gemeinschaft ihren natürlichen und verlässlichen Partner. Die GEWOFAG wolle die SWM deshalb auch konzeptionell unterstützen und bei der Entwicklung neuer Modelle, auch unter Einbeziehung der Mieterinnen und Mieter, aktiv mitwirken.

GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH

Die GWG teilt mit, dass sie seit vielen Jahren das Thema Photovoltaik mit starker Gewichtung bearbeitet. Seit einiger Zeit hat die GWG deshalb mit den SWM eine Kooperationsvereinbarung bezüglich der Installation von Photovoltaikanlagen geschlossen. Wie auch die GEWOFAG beurteilt die GWG die SWM hier als verlässlichen Partner.

Die neuen Regelungen zur Mieterstromnutzung lassen der GWG Mieterstromanlagen zukunftsfähig erscheinen. Insofern wurden Photovoltaikanlagen auf dem nächsten Neubauprojekt der GWG in Freiham von den SWM in Kooperation mit der GWG im Sinne einer Mieterstromnutzung geplant. Die Wirtschaftlichkeit wurde durch die SWM positiv geprüft. Die baulichen Voraussetzungen sind für die GWG dabei umsetzbar.

Auch im Bestand würde derzeit die Installation von Mieterstromanlagen auf drei vorhandenen Dächern geplant. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Projektes beabsichtigt die GWG dieses Modell zusammen mit den SWM auf allen ihren geeigneten Dächern umzusetzen.

3. Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH (SWM)

Die SWM teilen mit, dass sie neben den bereits vorliegenden technisch kurzfristig umsetzbaren Mieterstrom-Pilotprojekten bei GEWOFAG und GWG auch mittelfristig großes Interesse daran haben, weitere Bestands-Objekte zu prüfen und bei Eignung zu realisieren und zu finanzieren. Beim Gebäudeneubau empfehlen die SWM eine frühzeitige Einbindung bereits im Planungsprozess, um die unter Nummer 1 dieser Vorlage genannten Hemmnisse zu überwinden und auch diese Projekte als Mieterstromprojekte zu realisieren.

Darüber hinaus bietet das neue Produktangebot der M-Solar Sonnenbausteine die Möglichkeit, weitere PV-Anlagen unter den bestehenden Rahmenbedingungen zu realisieren, zu finanzieren und die oben genannten Hemmnisse zum Teil zu umgehen. Neben den Mieterinnen und Mietern in den Objekten ermöglichen die M-Solar Sonnenbausteine allen Münchner Bürgerinnen und Bürgern aktiv am Zubau von PV-Anlagen und der Energie-

wende in München teilzuhaben. Auch hier ist bereits ein Gebäude der GEWOFAG als geeignet identifiziert worden. Die SWM schätzen eine Umsetzung im ersten Quartal 2020 als realistisch ein.

Vor diesem Hintergrund unterstützen die SWM die im Antrag Nr. 14-20 / A 04962 angedachten Zielvorgaben für PV-Anlagen bei Neubauvorhaben und Bestandsgebäuden der städtischen Wohnungsbaugesellschaften.

Um das Konzept Mieterstrom, das bisher deutschlandweit deutlich hinter den Erwartungen geblieben ist, zu stärken, empfehlen die SWM, folgende Anpassungen bei den Rahmenbedingungen:

- Steuerliche Hemmnisse für Mieterstrom im Gewerbesteuerrecht und im Körperschaftssteuerrecht für Wohnungsbaugesellschaften beseitigen. Begründung: Vermietung ist befreit von Gewerbesteuer, Einnahmen aus Stromlieferung oder dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) führen dazu, dass der ganze Betrieb inkl. Vermietung gewerbesteuerpflichtig wird. Dies ist für viele Vermieterinnen und Vermieter abschreckend.
- Abschaffung der Regelung, dass Mieterstrom mind. 10% billiger sein muss als die Grundversorgung. Begründung: die Mieterinnen und Mieter haben weiterhin Wahlfreiheit, daher ist hier keine Reglementierung notwendig.
- Mieterstromkonzepte für zusammenhängende Quartiere möglich machen, d.h. Solaranlagen auf angrenzenden Gebäuden können auch zur Versorgung der Bewohner angrenzender Gebäude genutzt werden.
- Gleichstellung von Mieterstrommodellen mit Eigenverbrauchsmodellen im EEG (bis 10 kWp frei, ab 30 kWp 40%)
- Beschränkung auf Wohngebäude aufheben, auch "gewerbliche Mieterstromprojekte" sollten förderfähig sein.
- Direktvermarktungsregelung (ab 100 kW) vereinfachen oder aufheben. Begründung: Führt zu zusätzlichem Aufwand. Der Großteil der erzeugten Energie wird im Gebäude verbraucht (das ist ja die Logik des Mieterstrom) und nicht eingespeist.
- Beschränkung der Förderung auf 100 kWp aufheben, Projekte sollten darüber hinaus gefördert werden. Begründung: größere Projekte sind deutlich wirtschaftlicher.

4. Fazit

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung begrüßt die geschlossenen Kooperationen zwischen den städtischen Wohnungsbaugesellschaften und den SWM. Beide Gesellschaften erklären, zukünftig geeignete Dachflächen an die SWM für die Errichtung von Photovoltaik zu verpachten. Bei der Ausgestaltung der Pachtverträge soll dabei der (finanzielle) Mehrwert für die Bewohnerinnen und Bewohner der jeweiligen Gebäude im Vordergrund stehen und nicht die Maximierung der Pachterlöse für die städtischen Woh-

nungsbaugesellschaften. Die Finanzierung, die Errichtung, der Betrieb und die Abrechnung mit den Mieterinnen und Mietern erfolgt durch die SWM.

Das neu entwickelte Produkt der M-Solar Sonnenbausteine (verfügbar seit dem 27.11.2019) bietet zudem Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich an der Energiewende aktiv zu beteiligen, auch wenn keine eigene Dachfläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen verfügbar ist. Nach Auffassung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung sollten die städtischen Wohnungsbaugesellschaften die SWM deshalb hier durch die Bereitstellung von geeigneten Dachflächen unterstützen. Vorzugsweise sollten jedoch Mieterinnen und Mieter der GEWOFAG und der GWG die Möglichkeit erhalten, Mieterstrom zu beziehen oder Sonnenbausteine auf den Dächern der jeweiligen Wohnungsbaugesellschaft zu erwerben.

Der Stadtratsbeschluss der Vollversammlung vom 18.12.2019 "Bayerisches Versöhnungsgesetz II" (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525) setzt die Errichtung von Solaranlagen – soweit rechtliche, technische und nutzungsbedingte Gründe nicht entgegenstehen – für alle Neubauten von GWG und GEWOFAG verpflichtend fest.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 04962 vom 07.02.2019 kann unter dieser Maßgabe deshalb entsprochen werden.

Die Sitzungsvorlage wurde mit den Geschäftsführungen der GEWOFAG, GWG und den SWM abgestimmt.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt und das Referat für Arbeit und Wirtschaft haben der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) sieht in vorliegender Angelegenheit keine Beteiligung der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 mit 25 haben jedoch Abdrücke der Sitzungsvorlage erhalten.

Der Korreferent/ die Korreferentin des Referats für Stadtplanung und Bauordnung hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Seite 8 von 10

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

- 1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
- Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften GWG und GEWOFAG werden gebeten, zusammen mit den SWM die ersten Projekte für Mieterstrom und M-Solar Sonnenbausteine (bei rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Eignung) zeitnah umzusetzen. Finanzierung, Errichtung, Betrieb und Abrechnung erfolgen durch die SWM.
- 3. Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften GWG und GEWOFAG werden weiterhin gebeten, bei Neubauten und umfassenden Modernisierungen die erforderlichen Daten den SWM zur Verfügung zu stellen.
- 4. Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften GWG und GEWOFAG werden gebeten, zusammen mit den SWM über die bestehende Gebäudeliste hinaus zu prüfen, welche Dächer für weitere Photovoltaik Anlagen geeignet sind. Diese werden in einer Liste an die SWM übermittelt, in der folgende Daten ersichtlich sind: Straße, Hausnummer, Anzahl Stockwerke, Anzahl Wohneinheiten, Baujahr, Art der Dacheindeckung, Qualität der Dacheindeckung, geplante Dachsanierungen in x Jahren.
- 5. Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften GWG und GEWOFAG werden gebeten, den SWM geeignete Dachflächen für Mieterstrom und/oder M-Solar Sonnenbausteine zur Pacht zu überlassen. Die Zulässigkeit einer Verpachtung der Dachflächen an die SWM auf direktem Weg wird im weiteren Verfahren auch nach regulatorischen, insbesondere vergabe- als auch steuerrechtlichen Aspekten zu prüfen sein. Vorzugsweise sollten hierbei Mieterstromprojekte umgesetzt werden. Werden M-Solar Sonnenbausteinen auf den Dächern von GEWOFAG und GWG errichtet, so sollten diese vorrangig Mieterinnen und Mieter der jeweiligen Gebäude von GEWOFAG und GWG erwerben können.
- 6. Die SWM werden gebeten, zusammen mit der GWG und GEWOFAG basierend auf der oben genannten Gebäudeliste zeitnah einen Umsetzungsplan zu erarbeiten, wie das Ziel der Zubauraten in Höhe von etwa 10% p.a. für die Nachrüstung der Bestandsgebäude mit Photovoltaik-Anlagen kurz- und mittelfristig erreicht werden kann. Der Umsetzungsplan soll im ersten Schritt konkrete Maßnahmen und Zielvorgaben für die Jahre 2020 und 2021 enthalten. Über die Ergebnisse soll einmal jährlich berichtet werden.

- 7. Die SWM werden gebeten, anfänglich Zubauraten in Höhe von etwa 10% des Wohnungsbestandes der GEWOFAG und der GWG zu realisieren, soweit dies wirtschaftlich, gestalterisch und technisch sinnvoll möglich ist und entsprechende Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- 8. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04962 von Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Otto Seidl, Frau StRin Nicola Mayerl, Frau StRin Sabine Krieger, Herrn StR Dominik Krause, Herrn StR Herbert Danner, Frau StRin Anna Hanusch, Frau StRin Angelika Pilz-Strasser vom 07.02.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende Die Referentin

Prof. Elisabeth Merk
Ober-/Bürgermeister Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I., II. und III.

über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums – Stadtratsprotokolle (SP) an das Revisionsamt an die Stadtkämmerei jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

zu V.

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. An die GEWOFAG Holding GmbH
- 3. An die GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH
- 4. An die Stadtwerke München
- 5. An das Direktorium HA II / Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten
- 6. An das Direktorium HA II / Verwaltungsabteilung
- 7. An die Bezirksausschüsse 1 bis 25
- 8. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
- 9. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
- 10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
- 11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/3
- 12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
- 13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
- 14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/02
- 15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/03
- 16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
- 17. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/1
- 18. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3 jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- 19. <u>Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/22</u> zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3